

Neue Wege für Patentverletzungsstreitigkeiten in Europa und der Schweiz – Herbsttagung der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung in Mannheim

In Kooperation mit der Vereinigung Schweizerischer Unternehmen in Deutschland befasste sich die Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung anlässlich ihrer Herbstveranstaltung am 8. November in Mannheim mit den aktuellen Entwicklungen im Patentrecht, und zwar dem einheitlichen Patentstreitverfahren für das neue, kürzlich von der EU im Wege der verstärkten Zusammenarbeit beschlossene (europäische) Einheitspatent sowie der zentralisierten Zuständigkeit für Patentstreitverfahren beim Schweizer Bundespatentgericht.

Das neue Einheitspatent wird gravierende Auswirkungen auf zukünftige Patentstreitigkeiten in Europa haben. Herr Rechtsanwalt *Dr. Dirk Jestaedt* von der Kanzlei Krieger Mes & Graf von der Groeben betonte in seinem Referat zum Einheitspatentgericht, dass dieses Gericht nicht nur für Streitigkeiten über das neue Einheitspatent, welches in allen teilnehmenden EU Staaten Gültigkeit haben wird, zuständig ist, sondern zusätzlich auch für alle bereits existierenden und zukünftig angemeldeten klassischen europäischen Patente (EP). Mit dem Inkrafttreten des neuen Gerichtssystems, wofür die Ratifizierung in mindestens 13 Mitgliedsstaaten (darunter zumindest Deutschland, Frankreich und Großbritannien) erforderlich ist, ist nicht vor 2015 zu rechnen. Für die klassischen europäischen Patente gelten daneben Übergangsregeln. Die Inhaber solcher europäischen Patente müssen deshalb frühzeitig überlegen, ob sie durch eine „opt out“ Erklärung den klassischen Weg für Patentstreitigkeiten vor den nationalen Gerichten wählen oder das neue Patentstreitverfahren beim Einheitspatentgericht bevorzugen, welches Entscheidungskompetenz für alle Länder hat, in denen das europäische Patent validiert ist.

Die neuen Einheitspatente unterfallen ohne jede Übergangsregelung der Zuständigkeit des Einheitspatentgerichts. Der Vorteil des neuen Einheitspatents besteht darin, dass in nur einem Verfahren für alle EU Staaten, die das Abkommen ratifiziert haben, eine rechtsverbindliche Klärung herbeigeführt werden kann. Die Schweiz kann an dem Gerichtssystem nicht teilnehmen, weil das System nur Mitgliedsstaaten der EU offen steht. Dies bedeutet gleichzeitig, dass durch das neue Einheitspatent das bewährte System des europäischen Patents nicht abgelöst wird. Vielmehr werden Einheitspatent und europäisches Patent in der Zukunft nebeneinander stehen.

Für die Anmeldung von Patenten in der Zukunft ist eine sehr flexible Lösung vorgesehen. So werden europäisches Patent und Einheitspatent beim Europäischen Patentamt angemeldet. Der Antrag beinhaltet noch keine Festlegung für eines der Systeme. Erst nach einem Erteilungsbeschluss muss sich der Anmelder festlegen, ob er ein europäisches Patent für bestimmte Länder oder ein Einheitspatent oder sowohl ein Einheitspatent als auch ein europäisches Patent für zusätzliche Länder, wie zum Beispiel die Schweiz, haben möchte.

Herr *Dr. Jestaedt* erläuterte den Aufbau, die Zuständigkeit und den Ablauf von Streitigkeiten vor dem neuen Einheitspatentgericht. Zielsetzung sei es, innerhalb eines Jahres ab Klageerhebung eine Entscheidung zu treffen. Das ist ein sehr ambitioniertes Ziel, vor allem wenn man die Anlaufschwierigkeiten berücksichtigt, die ein neues Gerichtssystem mit sich bringen wird.

Im folgenden erläuterte Herr *Dr. Tobias Bremi*, Patentanwalt bei Isler & Pedrazzini und gleichzeitig zweiter hauptamtlicher Richter beim neuen Schweizerischen Bundespatentgericht, die Entstehungsgeschichte und Entwicklung des Schweizerischen Bundespatentgerichts. In der Schweiz waren für die ca. 30 Patentstreitigkeiten pro Jahr vorher 26 Gerichte in 26 Kantonen auf Grundlage 26 unterschiedlicher Prozessordnungen zuständig. Nach Einführung einer einheitlichen Zivilprozessordnung im Jahre 2011 nahm das Bundespatentgericht im Jahre 2012 seine Arbeit auf und übernahm von den Kantonsgerichten einen Großteil der laufenden Verfahren. Das Schweizer Bundespatentgericht hat sich relativ schnell etabliert, was sicherlich mit einer sehr konzentrierten Verfahrensleitung, kurzen Fristen, einem Fachrichtervotum und einer ausführlichen Instruktionsverhandlung zusammenhängt, die einer mündlichen Verhandlung vorgelagert sind und wo die wesentlichen Streitfragen zur Diskussion gestellt werden. Anders als zum Beispiel bei den deutschen Gerichten bemüht sich das

Schweizer Bundespatentgericht um eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien, aktuell mit großem Erfolg.

In der anschließenden Podiumsdiskussion präsentierten Frau Patentanwältin *Dr. Claudia Zimmermann* von der Hilti AG sowie Herr Patentanwalt *Dr. Markus Wolfram* von Boehringer Ingelheim die Sicht der Unternehmen auf das Einheitspatent und das neue Patentstreitverfahren. Aus Sicht der Hilti AG ist das neue Einheitspatent von geringem Interesse, weil die Patentanmeldestrategie eine klare Fokussierung auf eine begrenzte Anzahl von Ländern vorsieht. Eine Patentanmeldung erfolgt nur in den Kernmärkten sowie in den Ländern, in denen die Hauptwettbewerber für das Produkt ihre Produktionsstätten haben. Die Anmeldestrategie wird sich in Zukunft nicht verändern. Das System der Einheitspatentgerichtsbarkeit bewertet Hilti grundsätzlich positiv. Für die Übergangszeit bis zur Etablierung einer gefestigten Rechtsprechung bestehen aber Unsicherheiten, so dass es denkbar erscheint, in einem Übergangszeitraum – soweit erforderlich – zunächst die nationalen Gerichte weiter zu nutzen.

Boehringer Ingelheim wird voraussichtlich für eine erhebliche Anzahl von europäischen Patenten vorsorglich die Option des „opt out“ wählen, um sich die Möglichkeit vorzubehalten, Patentstreitigkeiten bei den nationalen Gerichten zu führen. Dies dürfe aber nicht als Entscheidung gegen das neue Gerichtssystem verstanden werden. Es sei sehr gut vorstellbar, dass in einem weiteren Schritt ein „opt in“ erfolge, um eine grenzüberschreitende Durchsetzung von Patenten zu vereinfachen. Entscheidend sei es für Boehringer Ingelheim, die Flexibilität zu haben, um vor allem für die „crown jewels“ unter den Patenten eine bestmögliche Durchsetzbarkeit zu garantieren.

Die Fragen und Beiträge der Teilnehmer zeigten, dass gerade die strategischen Fragen bei vielen Unternehmen noch nicht endgültig geklärt sind. Ein Grund hierfür dürfte in der Unklarheit liegen, welche Kosten mit dem Einheitspatent und der neuen Einheitspatentgerichtsbarkeit verbunden sein werden. Hierzu liegen noch keine aktuellen Informationen auf dem Tisch.

Die Präsentationen der Referenten können aktuell auf der Internetseite der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung (www.dsjv.ch) abgerufen werden.

Dr. Dirk Jestaedt